

Allgemeines

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind oder zur Kenntnis gebracht worden sind. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, auch wenn wir im Einzelfall nicht besonders darauf hinweisen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch ohne besonderen Widerspruch als abgelehnt, soweit sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

I. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne werden nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht.

II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Zahlungsbedingungen

1. Ist nichts anderes vereinbart, gilt der Incoterm EXW (ab Werk Emsdetten) und Zahlungen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum netto fällig.
2. Bei Zahlungsverzug sowie bei Wechsel- bzw. Scheckprotesten werden sämtliche auch noch nicht fälligen Forderungen gegen den Besteller sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
3. Wechsel und Schecks gelten bis zur Bareinlösung bzw. vorbehaltlosen Gutschrift nur als vorläufige Deckung. Alle durch Annahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, soweit nicht die Gegenansprüche, mit denen aufgerechnet oder wegen derer eine Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, von uns anerkannt sind oder ihnen ein Titel zugrunde liegt.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger vom Lieferer zu behebender Mängel bzw. zu prüfender Mängelanzeigen sind nur in Höhe des dreifachen Wertes des Mangels – nicht anteilig der Gesamtlieferung – statthaft und zwar als Sicherheit bis zur Beseitigung des Mangels oder eines negativen Ergebnisses der zu prüfenden Mängelanzeige. Ab diesem Zeitpunkt setzt der Zahlungsverzug nach III 2. ein.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ist immer nur annähernd vereinbart und beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Tritt ein Ereignis der höheren Gewalt ein, wird die Erfüllung der vertraglichen Pflichten - zumindest vorübergehend - suspendiert. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller schnellstmöglich mitteilen.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung gegen versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers verpflichten wir uns, eine Versicherung zu bewirken.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
 2. Dies gilt ebenfalls, wenn der Besteller ein Wiederverkäufer ist. In diesem Fall hat er unseren Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer aufrecht zu erhalten. Wird die gelieferte Ware in ein neues Produkt integriert, so erwerben wir Miteigentum an der hergestellten Ware.
 2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
 3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Bei nachgewiesenen Mängeln ist uns zunächst das Recht einzuräumen, entweder eine Nachbesserung vorzunehmen oder die Ware zurückzunehmen und Ersatz zu leisten. Schlägt dies fehl, hat der Besteller das Recht auf Minderung oder Rücktritt. Uns bleibt vorbehalten, die Nachbesserung entweder vor Ort oder in unserem Werk vorzunehmen. Rücksendung mangelhafter Ware bedarf unserer Zustimmung, anderenfalls trägt der Besteller die Kosten. Mängel oder Verzug bei einer Teillieferung geben dem Besteller kein Rücktrittsrecht, wenn bis dahin die vollständige Leistung noch nicht erbracht und die Lieferfrist noch nicht erreicht worden ist. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in einem Jahr - ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auch bei Teilerfüllung - ab Abholung; bei Lieferung ab Ablieferung der Ware, bei Versendung ab Absendung der Teile, bei Einbau/Werkleistung ab Abnahme oder ab dem Tag der Versandbereitschaft. Unsere Haftung ist aufgehoben, wenn der Besteller ohne unsere Genehmigung Änderungen/Instandsetzungsarbeiten an der gelieferten Ware vornimmt oder vornehmen lässt. Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden haften. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Besteller die Ware weiter verarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen. Für alle genannten Schadenersatzansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren.

VIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der VACU-LIFT Transportsysteme GmbH. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.